

Die klassischen Stolpersteine für
Geschäftsführer – ein Streifzug durch die
Geschäftsführerhaftung

Pflichten des Geschäftsführers

- ordentliche und gewissenhafte Leitung des Unternehmens
- Organisation des Unternehmens zur Realisierung und Förderung des Gesellschaftszweckes.
- Organ mit treuhänderischer Funktion und besonderer Vertrauensstellung => Treuepflicht.
 - GF muss in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, allein deren Wohl und nicht seinen eigenen Nutzen im Auge haben.
- Verhalten der Geschäftsführer wird am (objektiven) Maßstab der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ (§ 25 Abs 1 GmbHG) gemessen.
- Business Judgement Rule / § 25 Abs 1a GmbHG: keine Erfolgshaftung
 - nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln

Neutralitätsgebot



Neutralitätsgebot

- GF der Gesellschaft zur Treue verpflichtet
 - Verpflichtung trifft Geschäftsführer
- Gleichbehandlung
 - Unternehmenswohl im Vordergrund
 - Gesellschafter-Geschäftsführer und Fremdgeschäftsführer
- Immerwährende Neutralität
 - Veräußerungsverfahren

Klassische Stolpersteine

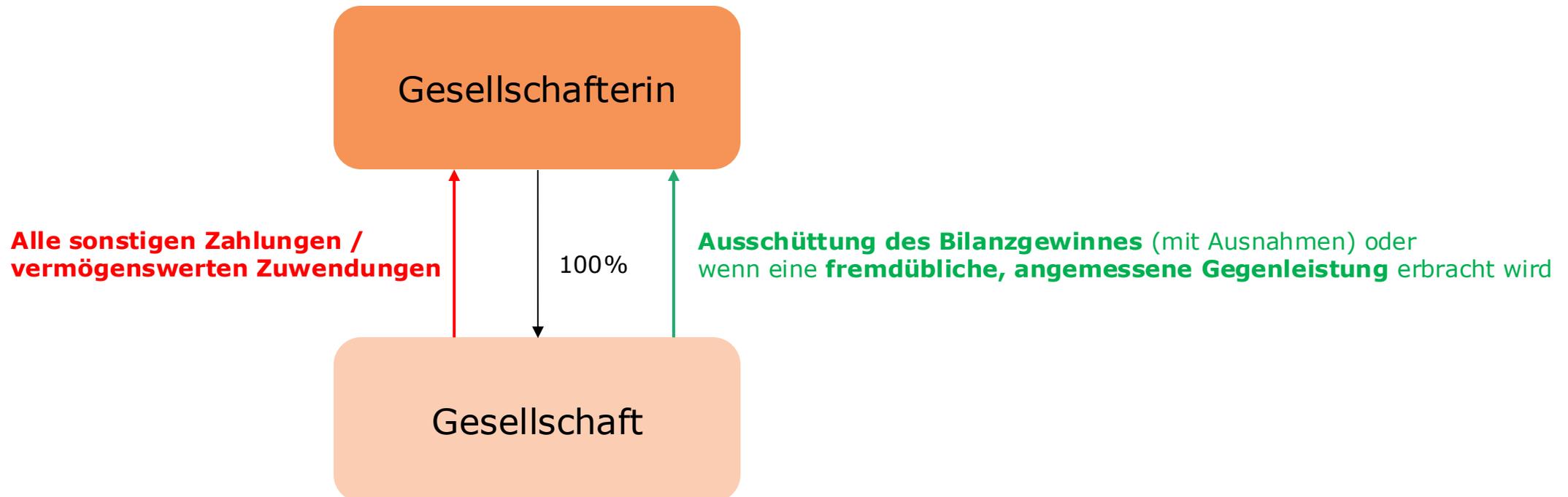
In-sich-Geschäft / Doppelvertretung



Wettbewerbsverbot



Verbot der Einlagenrückgewähr



Geschäftsführerhaftung

Geschäftsführerhaftung

- allgemeine zivilrechtliche **Anspruchsvoraussetzungen**, die kumulativ vorliegen müssen:
 - Der Gesellschaft muss (1.) ein **Schaden** entstanden sein,
 - der durch eine (2.) Pflichtverletzung (= **Rechtswidrigkeit**) verursacht wurde,
 - die dem Geschäftsführer (3.) vorwerfbar ist (= **Verschulden**),
 - wobei (4.) diese Pflichtverletzung den Schaden (mit-)verursacht haben muss (= **Kausalität**).
- Haftung nur für eigenes Verschulden (9 ObA 136/19v)
 - Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden
 - Handeln und bei Garantenstellung für Unterlassen

Geschäftsführerhaftung

- Zivilrecht (Schadenersatz)
 - Beschränkung der Vertretungsmacht (GmbHG / GmbH-Vertrag, GF-Vertrag, GO usw.)
 - Wettbewerbsverbot / Verschwiegenheitsverpflichtung
 - Kapitalerhaltung / Einlagenrückgewähr
 - Konkursverschleppung

- Strafrecht
 - Betrug / Untreue
 - §§ 163a ff StGB (Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände)

Geschäftsführerhaftung

- Haftung gegenüber der **Gesellschaft** (§ 25 GmbHG)
 - objektiver Verschuldensmaßstab, also nicht nach subjektiven Fähigkeiten, aber abhängig von Branche u. Unternehmensgröße
 - Leichte Fahrlässigkeit
 - Ermessensspielraum eklatant überschritten bzw evident unrichtige Sachentscheidung oder geradezu unvertretbare Entscheidung getroffen (6 Ob 218/20g)
 - Zahlungen nach Eintritt der mat Insolvenz (§ 25 Abs 3 Z 2)!
- Strohmänn-GF unterliegt voller Haftung (6 Ob 139/15g)
- § 25 Abs 6 GmbHG fünfjährige Verjährung
 - Vertragliche Vereinbarung einer Verkürzung der gesetzlichen 5-jährigen Verjährungsfrist unzulässig (9 ObA 136/19v)
- Keine Anwendung DHG

Geschäftsführerhaftung

- Haftung gegenüber **GmbH-Gesellschaftern**
 - Grundsätzlich keine anteilige Durchgriffshaftung
 - Klage einzelner Gesellschafter gemäß § 48 GmbHG
 - Zugunsten der Gesellschaft
 - GmbH & Co KG: direkter Schadenersatzanspruch des Gesellschafters unter best. Voraussetzungen zulässig (6 Ob 189/19s - Schadensverlagerung)
 - Eingriff in absolut geschützte Rechte, bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB), bei schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes
 - Nicht für Reflexschaden (teilw. andere Lehrmeinung, 6 Ob 248/20v)

Geschäftsführerhaftung

- Haftung gegenüber **Gesellschaftsgläubigern** (Schutzgesetzverletzung)
 - bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (zB § 9 BAO, § 67 Abs 10 ASVG);
 - Bei gerichtlich strafbaren Handlungen;
 - Bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB);
 - bei schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes (4 Ob 222/18b)
- Vergleich mit oder Verzicht der Gesellschaft unwirksam gegenüber Gläubigern !!

Ressortverteilung

- grundsätzlich Gesamtverantwortung
 - Gesellschaftsvertrag
 - Gefahr im Verzug
 - nach Außen – solidarisch
 - nach Innen – je nach Verschuldensgrad

- jedenfalls keine Haftungsbeschränkung
 - Anmeldungen zum Firmenbuch
 - GV-/HV-Einberufung
 - Konkursanmeldung
 - Reorganisationsverfahren
 - Jahresabschluss

Weisung

- Generalversammlung (Umlaufbeschluss)
 - Mehrheitsgesellschafter vs. Alleingesellschafter !
- grundsätzlich haftungsentlastend
 - gegenüber GmbH
 - **nicht gegenüber Gläubigern**
- Ablehnung, wenn rechtswidrig
(zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich)

Widerspruch des GF

- Handlung muss unterbleiben
 - Jeder GF alleine vertretungsbefugt
 - einzelner Widerspruch
 - keine anderslautende Vertragsbestimmung
- Wird GF-Maßnahme trotz Widerspruch durchgeführt, dann Pflichtwidrigkeit
- Entscheidung auf Ebene Generalversammlung heben (Weisung)

Entlastung

- Gesellschafterbeschluss
 - haftungsbefreiende Wirkung;
 - bekannte Verfehlungen; Nicht, wenn Verstöße aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren

- Stimmverbot (auch nicht Intraorganentlastung: 6 Ob 88/13d)
 - Nicht bei Familienangehörigen
 - Auch bei juristischer Person (Beherrschung: 6 Ob 28/08y)

§ 69 Abs 3a IO

- Verpflichtung nach § 69 Abs 2 IO: Insolvenzantragspflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 66 und 67 IO
 - Verpflichtung trifft Geschäftsführer
- Übergang dieser Verpflichtung auf Gesellschafter
 - Wenn Gesellschaft keinen organschaftlichen Vertreter hat
 - Mehr als 50% des Stammkapitals



D&O-Versicherung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Nora Michtner

michtner@sfr.at

www.blog-versicherungsrecht.at

www.blog-gesellschafterstreit.at

Prinz-Eugen-Straße 30, A-1040 Wien

T +43/1/22 88 500 - M +43 / 664 / 889 39 618 - www.sfr.at

...wir geben Ihnen Recht.